

Herrn
[REDACTED]

Organisationseinheit: BMGF - II/A/5 (Angelegenheiten
Drogen und Suchtmittel, neue
psychoaktive Substanzen)

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Geschäftszahl: BMGF-21561/0015-II/A/5/2017

Datum: 13.03.2017

Ihr Zeichen:

[REDACTED].1.rg5a2cp32a@foi.fragdenstaat.at

Ihre neuerliche Anfrage betreffend CBD

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 8. März 2017 betreffend Cannabidiol (CBD)-Produkte im freien Handel hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) folgende Informationen für Sie:

CBD-Produkte unterliegen nur dann nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften, wenn kein Tetrahydrocannabinol (THC) bzw. keine dem Suchtmittelrecht unterliegende Substanz enthalten ist.

Wie Sie in Ihrer E-Mail vom 8. März 2017 richtig ausführen, sind die suchtmittelrechtlichen Vorschriften maßgeblich, soweit sich neben dem Cannabidiol auch noch andere, dem Suchtmittelrecht unterliegende Substanzen in einem Produkt finden. Bei THC handelt es sich zweifellos um eine dem Suchtmittelrecht unterliegende Wirksubstanz. Ein Grenzwert hinsichtlich des Gehalts an THC in einem Produkt, unterhalb dessen das Produkt vom Suchtmittelrecht ausgenommen wäre, existiert nach geltendem Suchtmittelrecht nicht. In Konsequenz hat jeder THC-Gehalt in einem Produkt zur Folge, dass die suchtmittelrechtlichen Vorschriften dafür gelten.

Die Herstellung solcher Produkte sowie das Inverkehrbringen durch Personen bzw. Unternehmen, die nicht über die entsprechenden suchtmittelrechtlichen Bewilligungen verfügen, sowie der Erwerb und Besitz dieser Produkte stellen daher letztlich Verstöße gegen das geltende österreichische Suchtmittelrecht dar. Das BMGF kann daher eventuelle strafrechtliche Konsequenzen für die Produzenten oder für jene, die diese Produkte erwerben, auch nicht ausschließen.

Werden diese Produkte, wie in Ihrer E-Mail angedeutet, in einem arzneilichen Kontext angeboten, dürfte es sich um (widerrechtlich in Verkehr gebrachte)

Arzneimittel handeln. Entsprechende Überprüfungen im Rahmen einer Schwerpunktaktion zum Thema Cannabidiol durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) sind daher im Laufen.

Wie Sie der Website der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), auf die wir auch in unserem letzten Schreiben hingewiesen haben, entnehmen können, wird die arzneiliche Wirksamkeit und Sicherheit von CBD derzeit erst in klinischen Studien geprüft. Gesicherte Aussagen dazu sind somit aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

A solid black rectangular box used to redact the signature of the Federal Minister.

Beilage/n: